

PROTOKOLL

der 5. Sitzung

der gemischten slowakisch-österreichischen Kommission gemäß Artikel 13 des Abkommens zwischen den Regierungen der Slowakischen Republik und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft

Bratislava, 26. Juni 2019

Gemäß Artikel 13 des am 13. Oktober 1999 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen den Regierungen der Slowakischen Republik und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft fand am 26. Juni 2019 in Bratislava das 5. Treffen der Gemischten Slowakisch-Österreichischen Kommission für die Bereiche Kultur, Bildung und Wissenschaft statt.

Die slowakische Delegation wurde von Dipl.-Ing. Jana Tomková, Direktorin der Abteilung Kulturdiplomatie des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik, geleitet. Die österreichische Delegation wurde von Mag. Peter Mikl, Leiter der Abteilung für Grundsatz- und Rechtsfragen, Kulturabkommen, Koordination, Kulturbudget und Evaluierung Direktor der Abteilung für Verfassungs- und Rechtsfragen, Kulturabkommen, Koordinierung, Kulturhaushalt und Evaluierungen im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres geleitet. Die Namen der Mitglieder beider Delegationen sind in Anhang B dieses Protokolls aufgeführt.

Die Delegationen der Slowakischen Republik und der Republik Österreich ("beide Seiten") äußerten ihre Zufriedenheit über das derzeitige Niveau der slowakisch-österreichischen Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Bildung und erarbeiteten Vorschläge für die zukünftige Zusammenarbeit.

Dieses Protokoll ist bis zum 31. Dezember 2024 gültig. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt kein neues Protokoll verabschiedet wird, wird es bis zum Inkarnierten des neuen Protokolls, längstens jedoch bis 31. Dezember 2025, verlängert.

Die Gemischte Kommission befasste sich speziell mit folgenden Bereichen der Zusammenarbeit:

I. WISSENSCHAFT UND HOCHSCHULBILDUNG

1. Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft und Hochschulbildung

Beide Seiten unterstützen die Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft und Hochschulbildung durch individuelle Mobilität (z. B. durch das Nationalstipendienprogramm auf slowakischer Seite und durch die Programme "Ernst Mach- Stipenden", „Franz Werfel-Stipendien“, „Richard Plaschka-Stipendien“, „Marietta Blau-Stipendien“ und "Lise Meitner Fellowships" auf österreichischer Seite – siehe www.grants.at) und begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen der Slowakischen Akademie der Wissenschaften (SAV) und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) sowie die direkte Zusammenarbeit von Universitäten und anderen Wissenschafts-, Forschungs- und Technologieeinrichtungen und -organisationen.

2. Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens über wissenschaftlich – technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Republik Österreich, welches am 18. Februar 2004 unterzeichnet wurde. Beide Seiten betonen die Bedeutung der gegenseitigen Zusammenarbeit bei der Erreichung der Prioritäten und Ziele des Prioritätsbereichs 7 "Entwicklung der Wissensgesellschaft" der EU-Strategie der Europäischen Union der Europäischen Union für den Donauraum, wobei insbesondere die gemeinsamen Ausschreibungen zur Einreichung von multilateralen Forschungsprojekten im Donauraum hervorgehoben werden.

3. Wissenschaftliche Programme der Europäischen Union

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen slowakischen und österreichischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Rahmen der EU-Forschungs- und Innovationsprogramme "HORIZON 2014-2020" und anderer europäischer Forschungsprogramme und werden diesbezüglich zur Bildung gemeinsamer Teams anregen.

4. Rektorenkonferenzen

Beide Seiten begrüßen die direkten Kontakte zwischen der slowakischen Rektorenkonferenz und der österreichischen Universitätskonferenz. Beide Seiten begrüßen auch eine die gute Zusammenarbeit auf europäischer Ebene innerhalb der "European University Association".

5. Internationale Bildungsprogramme

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen slowakischen und österreichischen Hochschulen Universitäten im Rahmen von des EU-Bildungsprogramms, insbesondere im Rahmen des Programms Erasmus+ (2014-2020) und dessen

Folgeprogramms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in den Jahren 2021-2027. Beide Seiten begrüßen auch die direkte Zusammenarbeit zwischen slowakischen und österreichischen Hochschulen Universitäten im Rahmen des CEEPUS-Programms, das ein wichtigstes Instrumente zur Umsetzung der Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum ist. Daher begrüßen beide Seiten die Verlängerung dieses Programms bis 2025 und werden gemeinsam an seiner Umsetzung arbeiten.

6. Aktion Österreich-Slowakei

Die wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und der Slowakei wurden insbesondere durch das Programm "Aktion Österreich-Slowakei für Zusammenarbeit in Wissenschaft und Bildung", das die Gemischte Kommission auf ihrer außerordentlichen Sitzung am 18. Mai 1992 in Wien beschlossen hatte, erweitert und intensiviert. Die Gemischte Kommission begrüßt daher ausdrücklich die weitere Konsolidierung der wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und der Slowakei durch Fortführung dieses Programms bis zum 31. Dezember 2025 mit fortgesetzter bilateraler Finanzierung im Verhältnis 1:1.

Die Einzelheiten der Fortsetzung der Aktion Österreich-Slowakei sind im Anhang A des Protokolls aufgeführt.

7. Studiengebühren

In Bezug auf Studiengebühren gelten die Gesetze des betroffenen Landes.

8. Anerkennung von Qualifikationen im Bereich der Hochschulbildung

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung Kenntnis von der am 25. April 2002 unterzeichneten Absichtserklärung über Empfehlungen zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich zwischen dem Bildungsminister der Slowakischen Republik und der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Republik Österreich. Sie stellen fest, dass dieses Memorandum in Universitäten auch im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Globalen Übereinkommen über die Anerkennung von Hochschulabschlüssen häufig genutzt wird. Dieses Übereinkommen zielt auf die Anerkennung von Hochschulabschlüssen auf Grundlage universeller, transparenter und diskriminierungsfreier Grundsätze ab.

9. Lektorinnen und Lektoren

Beide Seiten stellen mit Befriedigung fest, dass an der Universität Wien eine bzw. ein vom slowakischen Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport entsandte Lektorin bzw. entsandter Lektor für slowakische Sprache unterrichtet, und an slowakischen Hochschulen von der Republik Österreich entsandte Lektorinnen und Lektoren tätig sind.

10. Studium der slowakischen Sprache

Beide Seiten begrüßen das Angebot des Instituts für Slawistik an der Universität Wien, das aus einem Bachelor-, Master- und Doktoratsstudium der Slawistik und einem Studienprogramm für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Slowakisch besteht.

11. Gastprofessorinnen sowie -professoren und Gastvortragende

Beide Seiten begrüßen die gegenseitige Einladung von Gastprofessorinnen sowie Gastprofessoren und Gastvortragenden. Beide Seiten erklären, dass alle unterrichtsbezogenen Fragen im Rahmen der Autonomie ihrer Universitäten selbst geregelt werden.

12. Sommerkurse

Beide Seiten stellen mit Befriedigung fest, dass jedes Jahr Sprachkurs-Stipendien an Bewerberinnen und Bewerber von der anderen Seite vergeben werden, nämlich Stipendien für slowakische Studierenden für Deutsch-Sommerkurse und für österreichische Studierende für Slowakisch-Sommerkurse "Studia Academica Slovaca".

13. Hochschulsport

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass Kontakte im Bereich Hochschulsport geknüpft wurden. Zusammenarbeit findet auch auf internationaler Ebene innerhalb des Europäischen Hochschulsportverbandes (European University Sports Association – EUSA) und des Internationalen Hochschulsportverbandes (International University Sports Federation – FISU) statt.

II. BILDUNG UND ERWACHSENENBILDUNG

14. Allgemein-, Berufs- und Erwachsenenbildung

Beide Seiten begrüßen die guten direkten Kontakte im Bildungsbereich. Zur thematischen Vertiefung in Bereichen wie etwa Berufsbildung, Entrepreneurship Education, non-formaler Bildung und informellem Lernen, inklusiver Bildung, Fremdsprachenlernen sowie Schulpartnerschaften werden sie Informationen und im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten Fachleute austauschen.

Beide Seiten begrüßen die Möglichkeit zur direkten Zusammenarbeit in der Schul-, Berufs- und Erwachsenenbildung im Rahmen des EU Bildungsprogramms Erasmus+ (2014-2020) und ermutigen auch zur aktiven Beteiligung am Nachfolgeprogramm.

15. Deutsch als Fremdsprache

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung die positive Zusammenarbeit im Bereich der

Weiterbildung von Lehrkräften für Deutsch als Fremdsprache zur Kenntnis. Slowakische Sprachlehrerinnen bzw. Sprachlehrer haben im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ die Möglichkeit, unter den durch dieses EU-Programm definierten Bedingungen an strukturierten Deutschkursen teilzunehmen. Die österreichische Seite begrüßt das Interesse an diesen Bereichen und dankt für die gute Zusammenarbeit.

16. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)

Beide Seiten schätzen die gute Zusammenarbeit im Bereich der Deutsch-Prüfungen. Mehrere lizenzierte Prüfungszentren in der Slowakei bieten Prüfungen an, die zur Erteilung des "Österreichischen Sprachdiploms Deutsch" führen. In diesem Zusammenhang ist man besonders darüber erfreut, dass die Slowakische Republik das ÖSD anerkennt.

17. Bilinguale Schulen

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung die hervorragenden Ergebnisse slowakischer und österreichischer Lehrerinnen und Lehrer im zweisprachigen Unterricht in der Slowakei zur Kenntnis. An die Handelsakademie in der Hrobákova-Straße in Bratislava schickt die österreichische Seite entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten Deutschlehrkräfte sowie Lehrkräfte für Fächer, die in deutscher Sprache unterrichtet werden.

Die entsandten Lehrerinnen und Lehrer erhalten eine vertragliche Vergütung, die dem Gehalt slowakischer Lehrkräfte gemäß den nationalen Bestimmungen des Empfängerlandes entspricht.

Die Entsendung von nominierten Lehrkräften an die genannte bilinguale Schule für das betreffende Schuljahr kündigt die österreichische Seite zum frühest möglichen Zeitpunkt an.

18. Lehrbücher

Beide Seiten begrüßen den Austausch von Expertinnen und Experten im Bereich Entwicklung von Schulbüchern und pädagogischer Qualitätssicherung von Unterrichtsmaterialien.

19. Regionale Zusammenarbeit

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung die im Juli 2013 von den Bildungsministern und –ministerinnen der teilnehmenden Ländern unterzeichnete gemeinsame Absichtserklärung "Central European Cooperation in Education and Training" (CECE) zur Kenntnis, die als Grundlage für die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit im Bildungsbereich dient. Das Ziel der Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich, der Tschechischen Republik, Ungarn, der Slowakischen Republik und der Republik Slowenien – basierend auf dem Strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen

und beruflichen Bildung – besteht darin, die regionalen Beziehungen in der EU zu vertiefen und beim Aufbau eines europäischen Bildungsraums und beim gegenseitigen Austausch von Expertise und Beispielen guter Praxis in allen Bereichen des lebenslangen Lernens zusammenzuarbeiten.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Bildungsbereich im Rahmen der Prioritätsachse 9 ("Investitionen in Menschen und Qualifikationen") der Strategie der Europäischen Union für den Donauraum, basierend auf einem innovativen Ansatz für die bilaterale, grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit mit den Schwerpunktthemen Qualität und Effizienz von Bildungssystemen, Verbesserung von Bildungsergebnissen und relevanter Grund- und Schlüsselkompetenzen sowie Förderung von Inklusion, lebenslangem Lernen, Mobilität, Chancengerechtigkeit und aktiver Bürgerschaft.

III. KUNST UND KULTUR

20. Bereiche der Zusammenarbeit

Beide Parteien begrüßen die Durchführung gemeinsamer kultureller Aktivitäten sowie den Informationsaustausch insbesondere in den Bereichen zeitgenössische Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Medienkunst, Film, Literatur und Verlagswesen, sowie bei der Übersetzung von literarischen Werken und Fachliteratur und in den Bereichen Theater, Tanz, Performance und Theatermusik.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen Verbänden und Institutionen, die die Interessen von Kulturschaffenden in diesen Bereichen vertreten.

Beide Seiten ermuntern zu direkten Kontakten zwischen Künstlerinnen und Künstlern und Institutionen auf den Gebieten von Kunst und Kultur. Um diese Kontakte zu unterstützen, werden beide Seiten Informationen über Kulturpolitik und Rechtsvorschriften austauschen.

Beide Seiten kommen überein, dass sie im Bereich der Programme der Europäischen Union, die sich mit der Förderung der Kultur und des audiovisuellen Sektors beschäftigen, eng zusammenzuarbeiten werden. Dies betrifft insbesondere das Programm *Kreatives Europa*.

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche kulturelle Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Strukturfonds im Bereich der *Europäischen Territorialen Zusammenarbeit*, insbesondere im *Donauraumprogramm* und seinem Nachfolgeprogramm sowie der *Cross-Border Cooperation*.

Beide Seiten ermutigen die zuständigen Stellen zur Zusammenarbeit im Rahmen der Implementierung der UNESCO-Übereinkommens Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und der Konvention zum Schutz des immateriellen Kulturerbes.

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die erfolgreiche und engagierte Tätigkeit des Slowakischen Instituts in Wien sowie des Österreichischen Kulturforums in Bratislava und des Österreich Instituts Bratislava. Das Österreich Institut (die Österreich Institut GmbH und die Österreich Institut Bratislava s.r.o.) ist eine von der slowakischen Seite anerkannte Einrichtung gemäß Art. 132 Abs. 1 lit. I und lit. N der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/61/EU, ABl. Nr. L 353 vom 28.12.2013 S. 5.

21. Teilnahme an Kulturveranstaltungen

Beide Seiten werden Vertreterinnen und Vertreter ihres jeweiligen Landes dazu ermutigen, an Festivals, internationalen Treffen, Seminaren und anderen kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen, die im anderen Land stattfinden. Beide Seiten werden einander über Programme, Termine und Teilnahmebedingungen solcher Kulturveranstaltungen informieren.

22. Austausch von Künstlerinnen und Künstlern sowie Expertinnen und Experten

Beide Seiten werden den Austausch von Künstlerinnen und Künstlern sowie Expertinnen und Experten im Ausmaß von maximal zehn Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Protokolls in den Bereichen Theater, Literatur, Tanz, Performance, Musik, Film, Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst, Präsentation traditioneller Volkskultur und Laienkunst durchführen.

23. Darstellende Kunst, Theater, Tanz und Performance

Beide Seiten begrüßen die bestehenden Kontakte im Bereich der darstellenden Kunst - Theater, Tanz und Performance - und sind an einer der weiteren Zusammenarbeit zwischen Theatern, Theatergruppen, Tänzerinnen und Tänzern, Performerinnen und Performern sowie und Choreographinnen und Choreographen beider Länder interessiert.

Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Theatern, Theatergruppen, Tänzerinnen und Tänzern, Performerinnen und Performern und Choreographinnen und Choreographen, sowie zu Aufführungen im Bereich des zeitgenössischen Tanzes.

24. Musik

Beide Seiten ermuntern zur direkten Zusammenarbeit zwischen Orchestern, zeitgenössischen Ensembles, Chören, Solistinnen und Solisten, Dirigentinnen und Dirigenten, Komponistinnen und Komponisten sowie Musikschaffenden.

Beide Seiten befürworten den Ausbau und die Entwicklung direkter Kontakte zwischen ihren professionellen Musikinstitutionen und ermutigen zum Austausch von Informationsmaterialien, musikwissenschaftlicher Literatur, Partituren und Aufnahmen sowie zur Aufführung von Werken von Komponistinnen und Komponisten des anderen Landes.

Beide Seiten begrüßen die Teilnahme von Musikschaffenden und Expertinnen und Experten bei internationalen Festivals, Wettbewerben, Kursen und Seminaren, die im anderen Land stattfinden, sowie den wechselseitigen Auftritt von Künstlerinnen und Künstlern auf internationalen Musikfestivals.

25. Bildende Kunst

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit bei der Durchführung von Einzel- oder Gruppenausstellungen in den Bereichen Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst sowie zu deren gegenseitigem Austausch.

Beide Seiten befürworten den Austauschaufenthalt junger Künstlerinnen und Künstler und informieren sich gegenseitig über die Möglichkeiten der Teilnahme an kreativen Aufenthalten, Wettbewerben, Konferenzen und Fachseminaren aus den Bereichen zeitgenössischer Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst.

26. Literatur und Verlagswesen

Beide Seiten fördern ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Intensivierung der zu verstärkter Zusammenarbeit zwischen Verlagen, Autorinnen und Autoren und ihren Interessensvertretungen.

Beide Seiten begrüßen Übersetzungen und die Veröffentlichung literarischer Werke von zeitgenössischen Autorinnen und Autoren in beiden Ländern.

Beide Seiten ermutigen zur gegenseitigen Teilnahme von Autorinnen und Autoren, Übersetzerinnen und Übersetzern und sowie Literaturexpertinnen und Literaturexperten an gemeinsamen Veranstaltungen, Literaturfestivals, Fachseminaren und Konferenzen.

27. Audiovision

Beide Seiten begrüßen die bestehenden Kontakte im auf dem Gebiet der Audiovision und ermutigen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Filmschaffenden, Produzentinnen und Produzenten, Regisseurinnen und Regisseuren sowie Institutionen im Bereich Film, unter anderem auch im Rahmen des EU-Programms der Europäischen Union *Kreatives Europa* und des Fonds des Europarates *Eurimages*.

Beide Seiten begrüßen die Aufführung von Filmwerken zeitgenössischer Autorinnen und Autoren in beiden Ländern und ermutigen zur Teilnahme von Autorinnen und Autoren sowie Expertinnen und Experten im audiovisuellen Bereich an Filmfestivals, Fachseminaren und Konferenzen sowie zur Zusammenarbeit bei der Organisation von Vorführungen, die auf die Präsentation des nationalen audiovisuellen Erbes beider Länder ausgerichtet sind. Gleichzeitig ermutigen beide Seiten zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der audiovisuellen Bildung und der Filmkompetenz und zur Zusammenarbeit von Forschungs- und Gedächtnisinstitutionen im audiovisuellen Bereich und nicht zuletzt die zur Zusammenarbeit von Interessensvertretungen im audiovisuellen Bereich.

28. Kulturerbe und Denkmalschutz

Beide Seiten werden einander über ihre nationalen, legislativen und sonstigen Maßnahmen in Bezug hinsichtlich des Kulturerbes und des Denkmalschutzes informieren, insbesondere unter Berücksichtigung der Verhinderung illegaler Ausfuhr von Kulturgütern.

Beide Seiten tauschen mittels Informationen über das jeweils geschützte nationale Kulturerbe aus (Art. 1, 4 und 5 des UNESCO-Übereinkommens von 1970). Die Erkennbarkeit dieses Kulturerbes soll durch die Bestimmung von Kategorien oder konkreter Objekte verbessert und die Geltendmachung von Rückgabeansprüchen so erleichtert werden.

Beide Seiten werden einander über Symposien, Kolloquien und Konferenzen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und des Kulturerbes informieren. Im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten werden sie wechselseitig Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen empfangen.

Zum Zweck des Erfahrungsaustausches werden beide Seiten Expertinnen und Experten im Umfang von höchstens jew fünf Personentagen während der Laufzeit Geltungsdauer des vorliegenden Protokolls empfangen

Beide Seiten verpflichten sich, am gemeinsamen Projekt „Frontiers of the Roman Empire – The Danube Limes (Grenzen des Römischen Reiches - Der Donaulimes) zusammenzuarbeiten.

29. Museen und Galerien

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen slowakischen und österreichischen Museen und Galerien sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Veranstaltungen, der Expertinnen- und Expertenzusammenarbeit und der Kulturvermittlung.

In Hinblick auf die Vollrechtsfähigkeit der österreichischen Bundesmuseen wären Ausstellungsprojekte und der Austausch von Expertinnen und Experten sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht in direktem Kontakt zwischen den interessierten Institutionen durchzuführen.

30. Bibliotheken

Beide Seiten ermutigen zur direkten Zusammenarbeit zwischen Nationalbibliotheken und wissenschaftlichen Bibliotheken.

In Hinblick auf die Rechtspersönlichkeit der Österreichischen Nationalbibliothek, der Slowakischen Nationalbibliothek und der Universitäten beider Seiten wären Kooperationsprojekte und der Austausch von Expertinnen und Experten, sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht, in direktem Kontakt mit den interessierten Institutionen abzuwickeln.

Beide Seiten begrüßen die weitere direkte Zusammenarbeit zwischen Bücherei- und Berufsverbänden sowie die Zusammenarbeit im Rahmen nationaler Büchereiorganisationen.

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Österreich-Bibliotheken in Bratislava und Kosice.

IV. JUGEND UND SPORT

31. Zusammenarbeit im Jugendbereich

Beide Seiten unterstützen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, Jugendexpertinnen und -experten sowie Jugendmultiplikatorinnen und -multiplikatoren, insbesondere im Rahmen der Programme der Europäischen Union *ERASMUS+* (2014-2020) sowie *Europäischer Solidaritätskorps* (2018-2020) und ihrer Nachfolgeprogramme.

32. Zusammenarbeit im Sportbereich

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Bereich des Sports, insbesondere den direkten Kontakt zwischen Sportorganisationen beider Länder, und empfehlen:

- a) den Austausch von Informationen und Unterlagen im Bereich der Dopingbekämpfung,
- b) den Austausch von Informationen und Unterlagen im Bereich Sportwissenschaft und Sportmedizin,
- c) die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Wintersportverbänden im Bereich Training und Austausch von Sportlerinnen und Sportlern.

V. ZUSAMMENARBEIT IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER DONAULÄNDER

33. Beide Seiten begrüßen die Ergebnisse der Zusammenarbeit der im Jahr 1990 gegründeten Arbeitsgemeinschaft der Donauländer und befürworten die Fortsetzung der Zusammenarbeit in diesem bewährten Rahmen.

VI. UNTERSTÜTZUNG VON KULTUR UND BILDUNG DER NATIONALEN MINDERHEITEN UND VOLKSGRUPPEN

34. Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen juristischen und natürlichen Personen, die zur Entwicklung der Kultur nationaler Minderheiten in der Slowakischen Republik und der Kultur der Volksgruppen in der Republik Österreich beitragen werden. Sie werden Informationen über die Erfüllung der Rahmenkonventionen des Europarates zum Schutz ethnischer Minderheiten, wie auch über die Erfüllung und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen austauschen.

Beide Seiten begrüßen – nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten – den Austausch von Expertinnen und Experten, die im Bereich der Erhaltung der Identität der entsprechenden nationalen Minderheiten in der Slowakischen Republik und der Volksgruppen in der Republik Österreich tätig sind.

VII. TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN AM KULTURELLEN LEBEN

35. Beide Seiten unterstützen die Zusammenarbeit der einschlägigen Institutionen im

Rahmen der Umsetzung des internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

36. Beide Seiten begrüßen den Austausch von Fachleuten auf dem Gebiet Kultur und Behinderung, die Beseitigung von Informations- und physischen Barrieren in Kultureinrichtungen und auf dem Gebiet der Entwicklung, des Schutzes und der Förderung von Kommunikationssystemen für Menschen mit Behinderungen.

VIII. ORGANISATORISCHE UND FINANZIELLE REGELUNGEN

37. Bedingungen für den Austausch von Expertinnen und Experten

a) Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen betreffend die entsandten Expertinnen und Experten, einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden Expertinnen und Experten – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt. Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die übrigen, mit der Arbeit der Fachleute verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

b) Die österreichische Seite gewährt den Expertinnen und Experten aus der Slowakei Unterkunft und ein intern festgelegtes Taggeld.

c) Die slowakische Seite gewährt den Expertinnen und Experten aus Österreich Unterkunft und ein Taggeld gemäß den einschlägig geltenden Rechtsvorschriften.

d) Hinsichtlich der Krankenversicherung gehen beide Seiten davon aus, dass im Rahmen dieses Protokolls nur Personen entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz im Rahmen der EU-Länder verfügen.

38. Unterbringung von in die Slowakei entsandten Lehrkräften

Die slowakische Seite stellt den entsandten österreichischen Lehrkräften über das zuständige Bezirksamt kostenlose Unterkünfte zur Verfügung.

39. Bedingungen für den Austausch von Lektorinnen und Lektoren

Die österreichische Seite gewährt österreichischen Lektorinnen und Lektoren ein Forschungsstipendium, einen Reisekostenzuschuss und eine zertifizierte Weiterbildung an der Universität Wien. Die Bedingungen für slowakische Lektorinnen und Lektoren werden

gemäß dem österreichischen Universitätsgesetz von 2002 autonom von den Universitäten festgelegt.

Die slowakische Seite gewährt entsandten österreichischen Lektorinnen und Lektoren ein Gehalt gemäß den geltenden nationalen Gesetzen und hilft bei der Unterbringung.

Die Bedingungen des Einsatzes slowakischer Lektorinnen und Lektoren werden wie folgt festgelegt:

- a) Die Lektorin/ der Lektor wird für maximal 3 Jahre entsandt;
- b) Die slowakische Seite zahlt der Lektorin/ dem Lektor ein Gehalt gemäß den nationalen Bedingungen, das um die Höhe des von der österreichischen Seite gezahlten Gehalts gekürzt wird;
- c) Die slowakische Seite zahlt der Lektorin/ dem Lektor einen finanziellen Beitrag für die Unterbringung in Höhe des Mietpreises für eine 1-Zimmer-Wohnung (exklusive der mit der Nutzung verbundenen Gebühren). Die Höhe des Beitrags wird im Einvernehmen mit der Botschaft der Slowakischen Republik in der Republik Österreich festgelegt;
- d) Die slowakische Seite übernimmt einmal pro Jahr die Kosten für die Reise der Lektorin/ des Lektors zum Arbeitsplatz und zurück.

40. Ausstellungen

Die finanziellen und organisatorischen Bedingungen der Veranstaltung von Ausstellungen im Rahmen dieses Protokolls werden für konkrete Fälle gemäß internationalen Gepflogenheiten gesondert festgelegt.

IX. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Dieses Protokoll schließt die Durchführung anderer kultureller, pädagogischer und wissenschaftlicher Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft nicht aus.

Beide Seiten kamen überein, dass die sechste Tagung der Gemischten Slowakisch-Österreichischen Kommission für die Bereiche Kultur, Bildung und Wissenschaft in Wien stattfinden wird. Datum und Ort werden auf diplomatischem Wege vereinbart.

Dieses Protokoll wurde in zwei Urschriften gefertigt, beide in slowakischer und in deutscher Sprache, wobei beide Wortlaute in gleicher Weise gültig sind.

Bratislava, am 26. Juni 2019

für die slowakische Seite:

Dipl.-Ing. Jana Tomková

für die österreichische Seite:

Mag. Peter Mikl

Anhang A

ARBEITSPROGRAMM "AKTION ÖSTERREICH-SLOWAKEI, ZUSAMMENARBEIT IN WISSENSCHAFT UND BILDUNG" FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JÄNNER 2020 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2025

1. Die Aktivitäten der "Aktion Österreich-Slowakei, Zusammenarbeit in Wissenschaft und Bildung", nachstehend "Aktion" genannt, werden vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2025 fortgesetzt.

a) Die "Aktion" umfasst die folgenden Aktivitäten zur Förderung und Erweiterung folgender Ziele: Austausch von Studierenden, Graduierten und Wissenschaftlerinnen sowie Wissenschaftlern bzw. Lehrkräften an Universitäten und Hochschulen für Zwecke des Unterrichts, des Studiums und der Forschung an Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

b) Die "Aktion" ermöglicht und unterstützt andere gemeinsame wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Bildungsprogramme und -veranstaltungen, wie z. B. Studien, Forschungs- und Bildungsprojekte, Seminare, Zusammenkünfte und den Austausch von Büchern und Lehrmaterial gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien.

2. a) Das Leitungsgremium der "Aktion" besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf von der Bundesministerin/ dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich und fünf von der Ministerin/ dem Minister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik ernannt werden. Die Bundesministerin/ der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich oder eine von ihr/ ihm ernannte Person und die Ministerin/ der Minister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik oder eine von ihr/ ihm ernannte Person sind Ehrenvorsitzende des Leitungsgremiums.

b) Der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende des Leitungsgremiums werden von dessen Mitgliedern gewählt. Der/ die Vorsitzende der vorangegangenen Amtszeit wirkt bis zur Ernennung des/ der Vorsitzenden für die nächste Amtszeit als Vorsitzende/ Vorsitzender.

c) Gemäß der Geschäftsordnung der "Aktion" ist das Leitungsgremium bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern beschlussfähig. Die Geschäftsordnung regelt auch die übrigen Voraussetzungen für die Beschlussfassung. Entscheidungen über die

Geschäftsordnung, die Erstattung von Auslagen gemäß Punkt 2. d) und die Benennung bevollmächtigter Organisationen gemäß Punkt 3 erfordern in jedem Fall Einstimmigkeit.

d) Die Mitglieder des Leitungsgremiums üben ihre Funktion ab dem Datum ihrer Ernennung bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres aus und können wiederernannt werden. Sie erhalten keine Entlohnung für ihre Arbeit. Die "Aktion" kann auf Beschluss des Leitungsgremiums notwendige Kosten begleichen, die für die Teilnahme an Sitzungen und für die Ausführung anderer Aufgaben des Leitungsgremiums entstehen.

e) Das Leitungsgremium legt ein Jahresprogramm fest, das vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik genehmigt werden muss. Mindestens einmal im Jahr werden in einem formal und inhaltlich übereinstimmenden Bericht Informationen zur Gesamtaktivität der "Aktion" und alljährlich ein vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik zertifizierter Rechnungsabschluss veröffentlicht.

3. Die "Aktion" nutzt eine geeignete Organisation bzw. Institution bei der Entwicklung und Durchführung ihrer Programme in der Slowakei. Kosten für Geschäftsführung bzw. Verwaltung werden von der "Aktion" getragen. In Österreich nimmt die "Aktion" zur Entwicklung und Umsetzung ihrer Programme die Dienste des Österreichischen Austauschdienstes (OeAD GmbH) in Anspruch. Grundlage für die Tätigkeit der OeAD GmbH ist ein entsprechendes Verwaltungsübereinkommen mit der slowakischen Seite, in der auch die Arbeitsteilung geregelt ist. Dieses Abkommen muss vom Leitungsgremium genehmigt werden. Die Kosten für Entwicklung und Implementierung in Österreich werden von der Republik Österreich (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) getragen.

4. Die "Aktion" kann mit Zustimmung des Leitungsgremiums auch Austauschaktionen mit anderen offiziellen oder privaten Organisationen durchführen, die zusätzliche Verwaltungskosten (sowohl in der Slowakei als auch in Österreich) decken, oder sie mithilfe von in Punkt 3 genannten Organisation durchführen.

5. a) Die Durchführung von Programmen und Aktivitäten der "Aktion" wird gemäß den Haushaltsvorschriften für das betreffende Kalenderjahr aus dem Staatshaushalt finanziert, indem die Republik Österreich und die Slowakische Republik für das genehmigte Jahresprogramm jeweils die Hälfte der erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Das

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik stellte für das Jahr 2019 EUR 121.000,- zur Verfügung. In jedem Folgejahr setzt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik die Höhe des Beitrags entsprechend den Haushaltsmöglichkeiten im Bereich von +/- 10 % des laufenden Jahres, jährlich zum 31. Jänner, jedoch spätestens einen Monat nach Genehmigung des Staatshaushalts, fest. Die von der Republik Österreich (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) zu zahlende Summe wird nach dem oben genannten Teilungsschlüssel ermittelt.

b) Darüber hinaus können zur Finanzierung von Programmen und Aktivitäten der "Aktion" Drittmittel verwendet werden. Mögliche finanzielle Überschüsse bzw. Zinsen aus angelegten, freien Mitteln verwendet die "Aktion" zur Umsetzung ihrer Programme und Aktivitäten.

6. Die Teilnehmenden an den Austauschprogrammen werden gegen Vorlage einer gültigen Europäischen Krankenversicherungskarte medizinisch versorgt. Die "Aktion" kann für den Fall, dass diese Europäische Krankenversicherung die erforderliche medizinische Betreuung nicht vollständig deckt, Kosten für eine Zusatzversicherung tragen.